



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

06. Juli 2026

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

512-26.10.01-000006-

2026-0008947

bei Antwort bitte angeben

Per elektronischer Post

RRin Schulz

Telefon 0211 837-2675

Telefax 0211 837-2200

FP-512@mkjfgfi.nrw.de

Afghanistan

Identitätsklärung und Passpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Ländern mit E-Mail vom 03.07.2026 – MI2.20105/45#1 – die aktuelle Länderinformation zu Afghanistan übersandt. Auf unsere Erlasse vom 09.04.2025 und 30.12.2025 – 512-26.10.01-000006-2025-0004162 – sowie vom 04.06.2025 – Az.: 512-26.10.01-000006-2025-0007749 Bezug nehmend möchten wir Sie nachfolgend entsprechend informieren:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die vorangegangenen Länderschreiben vom 18.10.2024, 28.03.2025, 23.05.2025 sowie vom 18.12.2025 informiert das Bundesministerium des Innern (BMI) zur aktuellen Situation der Passbeantragung und Anerkennung afghanischer Pässe wie folgt:

1. Passbeantragung

Eine Passbeantragung ist in Deutschland derzeit bei der afghanischen Botschaft in Berlin, beim Generalkonsulat in München sowie beim Generalkonsulat in Bonn möglich. Die dort beantragten Pässe werden laut Aussage der Botschaft in Berlin derzeit in Kabul mit ausstellender Behörde „MFA - Kabul“ gedruckt. Des Weiteren ist eine Passbeantragung in Afghanistan selbst (ausstellende Behörde: „Kabul Central Passport Department (MOI)“) sowie bei einigen afghanischen Auslandsvertretungen und online beim afghanischen Generalkonsulat in Dubai möglich.

Online beantragte, vom afghanischen Generalkonsulat in Dubai ausgestellte afghanische Pässe sind entsprechend der bisherigen Anerkennungspraxis anerkannt. Es wird insoweit auf die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 30.06.2025, BAnz AT 12.08.2025 B2, verwiesen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. ID-Nummer im Reisepass

Bei der in den Reisepass eingetragenen ID-Nummer handelt es sich um die Nummer der bei Passbeantragung vorgelegten Tazkira. Die Nummer ist dokumentenbezogen und nicht personenbezogen, d.h. sie ändert sich bei der Ausstellung einer neuen Tazkira für die gleiche Person. Die Nummer einer Papier-Tazkira besteht in der Regel aus sieben bis acht Ziffern.

Die Nummer einer in der Regel zehn Jahre gültigen eTazkira besteht aus 13 Ziffern im Format: xxxx-xxxx-xxxx-xxxx und setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen: Die ersten vier Ziffern sind die Jahreszahl, die darauffolgenden zwei Ziffern der Monat der Ausstellung der Tazkira nach dem in Afghanistan gebräuchlichen Kalender. Die letzte Ziffer bezieht sich auf das Geschlecht des Inhabers (gerade=männlich, ungerade=weiblich). Die weiteren Ziffern sind zufällig.

3. Möglichkeiten zur Beantragung einer Tazkira

Die Beantragung einer e-Tazkira ist aktuell nur bei einer persönlichen Vorsprache in Afghanistan möglich. Eine Papier-Tazkira kann hingegen auch mit Hilfe eines bevollmächtigten Familienangehörigen bei der zuständigen NSIA Behörde in Afghanistan nach persönlicher Vorsprache (nach Terminvergabe) bei der zuständigen afghanischen Auslandsvertretung beantragt werden. Zum Verfahren der Beantragung einer Tazkira in Abwesenheit („Ghayabi Tazkira“) und der Identitätsbestätigung informieren die afghanischen Auslandsvertretungen auf ihren Webseiten: Afghanische Staatsangehörige, die noch nie eine Tazkira oder einen Reisepass besaßen, müssen zunächst ein Verfahren zur Identitätsbestätigung bei der zuständigen afghanischen Auslandsvertretung durchlaufen. Hierfür müsse ein persönliches Gespräch (nach Terminvereinbarung) mit einem Mitarbeiter der afghanischen Auslandsvertretung geführt werden und Tazkiras von mindestens zwei nahen Familienangehörigen und alle vor der Einreise nach Deutschland ausgestellten afghanischen Dokumente zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Passverlängerungen

Aufgrund der veränderten Situation hinsichtlich der Möglichkeiten zur Passbeantragung und unter Berücksichtigung der Regelungen des allgemeinen Völkerrechts sowie der ICAO-Empfehlungen werden ab 01.08.2026 ausgestellte afghanische Passverlängerungen nicht anerkannt.

Afghanische Pässe, die bis einschließlich 31.07.2026 verlängert werden, können entsprechend der im Länderschreiben vom 20.02.2024 genannten Bedingungen anerkannt werden:

- Passverlängerungen durch Etikett werden anerkannt, wenn sie einem in der Ausführlichen Form der Bundespolizei gelisteten Muster in

Design/Format/Ausgestaltung der Etikette entsprechen (siehe „Ausführliche Form“ (<https://www.bpol-infothek.doi-de.net/...>)). Der Ausstellungsort muss demnach nicht mit dem des Musters in der Anlage identisch sein. Bei Zweifeln an der Echtheit der Verlängerungsetikette soll die Bestätigung bei der ausstellenden Stelle eingeholt werden.

- Des Weiteren wird eine zeitliche Lücke zwischen Ablauf der Passgültigkeit und Verlängerung hingenommen, wenn diese höchstens sechs Monate beträgt, der Grund für Entstehen der Lücke nachvollziehbar ist und keine Zweifel an der Identität des Passinhabers bestehen und der Reisepass in Bezug auf Personalangaben und Lichtbild weiterhin seine Funktion als Reisedokument erfüllt.
- Sollte der Pass dadurch eine Gesamtgültigkeit von mehr als 10 Jahren aufweisen, wird eine entsprechend längere Gesamtgültigkeit bis zu 6 Monaten hingenommen. Sofern der Reisepass visiert wird, soll dies nur innerhalb von zehn Jahren seit Ausstellungsdatum des Passes erfolgen und der Gültigkeitszeitraum des Visums muss innerhalb der zehn Jahre seit Ausstellungsdatum des Passes liegen. Die Gültigkeit eines Visums muss in jedem Fall spätestens am letzten Tag der 10-jährigen Gesamtgültigkeit des Reisepasses enden. Auch ein eAT sollte nur bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Ausstellungsdatum des Reisepasses ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen ...“

Die vorstehende Mitteilung des BMI übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie umgehende Unterrichtung der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirkes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kristine Schulz